

Betr.: Verordnung betreffend  
die Festsetzung des Einheitssatzes  
für die Aufschließungsabgabe

# K U N D M A C H U N G

## VERORDNUNG

### über die Festsetzung der Aufschließungsabgabe für die Stadt Wiener Neustadt

gemäß Beschluss des Gemeinderates der Statutarstadt Wiener Neustadt vom  
21. Dezember 2020.

#### § 1

#### Aufschließungsabgabe

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ-Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. wird der Einheitssatz  
für die Aufschließungsabgabe mit EUR 575,-- festgesetzt.

#### § 2

Mit Zustimmung der Stadt Wiener Neustadt erbrachte Eigenleistungen der  
Bewilligungswerber zur Herstellung der Fahrbahn, der Gehsteige, der  
Oberflächenentwässerung und der Straßenbeleuchtung sind nach folgendem Schlüssel auf  
die Abgabe anzurechnen:

a) für die Herstellung der Fahrbahn	54% des Gesamtbetrages
b) für die Herstellung der Gehsteige	13% des Gesamtbetrages
c) für die Herstellung der Oberflächenentwässerung	11% des Gesamtbetrages
d) für die Herstellung der Straßenbeleuchtung	22% des Gesamtbetrages

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.2.2021 in Kraft.

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe nach der gegenständlichen Verordnung ist auf jene Abgabentatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, anzuwenden.

Wiener Neustadt, am 23. Dezember 2020

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Schneeberger



Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Geschäftsbereich II

Gruppe 4

Amtstafelanschlag

angeschlagen am: 30.12.2020

abzunehmen am: 16.1.2021

abgenommen am: 16/1/21

Der Gruppenleiter: i. A. Hirschal

1203